

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
 5. freie Wohlfahrtsverbände.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Meiningen.

§ 6 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
 1. die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Kostenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden, jeweils gültigen Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EURO. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EURO.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden unter anderen erhoben:
 - Postgebühren; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - Telefon-, Telefaxgebühren,
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Stelle,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann (Fälligkeit) und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

- (3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Meiningen, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung (§ 4 (2) bleibt davon unberührt). Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug

- (1) Die Gebühren und Auslagen sind an die Stadt Meiningen zu entrichten. Die Entgegennahme von Zahlungen geschieht vor Aushändigung der amtlichen Leistung durch
 - Überweisung,
 - Bareinzahlung oder
 - Erhebung durch Postnachnahme.
- (2) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Stadt einen Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser einen bestimmten Betrag übersteigt (siehe § 240 AO 1977).

§ 14 Stundung, Erlaß, Niederschlagung

Für die Stundung, den Erlaß, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4,5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO 1977).

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Zuwiderhandlungen

Die Rechtsfolgen von Zuwiderhandlungen sind in den §§ 16 bis 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes geregelt.

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Kosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zur Kostenerstattung nach dieser Kostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Meiningen vom 29.10.1996 (Beschluss-Nr. 247/25/96 vom 01.10.1996) außer Kraft.

Meiningen, den 22.03.2001

gez.
K u p i e t z
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Ände- rung	Inkrafttreten
Original	22.03.2001	237 / 21 / 2001	07 / 2001 vom 11.04.2001 und 01/2004 vom 14.01.2004	-	01.01.2002

Kostenverzeichnis

zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Meiningen

lfd. Nr. Gegenstand bzw. Leistung Gebühr/Auslagen (EURO)

A

Allgemeine Verwaltungskosten (alle Ämter, Referate)

1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit mit diesem Gebührenverzeichnis nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		5,00 bis 50,00
2.	Abschriften, Vervielfältigungen		
2.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.		
	- für jede angefangene Seite	DIN A 4	3,00
		DIN A 5	2,00
2.2.	schwierige Abschriften oder Auszüge, insbes. bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten		
	- für jede angefangene Seite	DIN A 4	4,00
		DIN A 5	3,00
2.3.	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (z.B. Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung), soweit nicht anderes bestimmt ist, 0,5 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens		3,00
2.4.	Durchschriften je angefangene Seite		1,00
2.5.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.		
	- je angefangene Seite		1,00
2.6.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite		5,00

2.7.	Fotokopien je Seite	DIN A 3 DIN A 4	1,00 0,50
	bei größeren Formaten kann der Satz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis auf		13,00
2.8.	schriftliche Auskünfte je angefangene Seite		2,00
2.9.	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut		
2.9.1.	zwecks Auskunft		3,00
2.9.2.	zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite		3,00
2.10.	mit Büro-Druckgeräten (PC) erstellte Unterlagen, je angefangene Seite		2,00
3.	Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		3,00
3.2.	Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie <u>zusätzlich</u> zur Gebühr nach Ziff. 2.		2,00
3.3.	Bescheinigungen einfacher Art		2,00
3.4.	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und entsprechend dem Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als		5,00 25,00

B Besondere Verwaltungskosten

4.	Kämmerei		
4.1.	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Abgaben		5,00
4.2.	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben		5,00
4.3.	Hundesteuermarke Ersatz einer Hundesteuermarke		3,00 5,00
4.4.	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung		10,00
4.5.	Anmahnung rückständiger Beträge, sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche		

Spezielle Gebühren für den Bereich der Stadtkasse, siehe § 1 (4) der Verwaltungskostensatzung

Grundlagen:

Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis und Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in den jeweils geltenden Fassungen

5. Gewerbe- und Ordnungsamt

Spezielle Gebühren für den Bereich dieses Amtes, siehe § 1 (4) der Verwaltungskostensatzung

Grundlagen:

Thüringer Verwaltungskostengesetz nebst Gebührenverzeichnis und Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des TMWI in den jeweils geltenden Fassungen

6. Stadtplanungsamt / Hoch- und Tiefbauamt

6.1.	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes, für Rangerklärungen und Löschungs- und Eintragungsbewilligungen für je angefangene 500,00 EURO Grundstückswert (Kaufpreis)	1,00
	mindestens	3,00
	und höchstens	20,00
6.2.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00
6.3.	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00
6.4.	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00
6.5.	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,00
6.6.	Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	35,00
6.7.	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen	
	je nach Umfang	mindestens 5,00
	Kopien (abweichend von Pkt. 2.7.) je Seite	DIN A 3 0,20
		DIN A 4 0,10

Kosten für von Dritten gefertigte Unterlagen werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

6.8.	Bescheinigung über Mängelbeseitigung zur Roh- bzw. Fertigbauabnahme	10,00
6.9.	Befreiung von Anschluß- und/oder Benutzungszwang	5,00 bis 150,00
6.10.	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 bis 100,00
6.11.	Abnahme einer öffentlichen Verkehrsfläche nach erfolgter Instandsetzung durch Schadensverursacher (z.B. private Bauherren, Versorgungsunternehmen)	35,00
6.12.	Ortstermin wahrnehmen in Umsetzung der Baumschutzsatzung	25,00
6.13.	Baugenehmigungsgebühren	10,00 bis 25,00